

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates über Maßnahmen gegen Dioxine und vergleichbare Stoffe

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
die EntschlieÙung mit folgender Maßgabe zu fassen:

1. Zu Abschnitt I Abs. 2 und zu Abschnitt II Nr. 2

a) In Abschnitt I Abs. 2 ist Satz 3 eingangs wie folgt
zu fassen:

"Maßnahmen zum Schutz vor Umweltgefährdung bei der
Herstellung, beim Inverkehrbringen, beim Verwenden,
beim Transport und bei der Beseitigung"

- b) In Abschnitt II Nr. 2 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Überarbeiten der gesetzlichen Regelung, die sich mit dem Herstellen, Inverkehrbringen, Verwenden, Transport und der Beseitigung der Stoffe befassen, die polychlorierte Dioxine und Dibenzofurane enthalten."

Begründung zu a und b:

Mit dieser Formulierung wird terminologisch auf die Sprachregelung des Chemikaliengesetzes (§ 3 Nr. 7 und 8) abgestellt, indem nunmehr alle Formen des Umganges mit giftigen Chemikalien erwähnt werden. Außerdem werden in Ziff. II Nr. 2 die Stoffe konkret genannt, um die es hier geht, nämlich die polychlorierten Dioxine und Dibenzofurane.

A 2. Zu Abschnitt II Nr. 1

In Abschnitt II Nr. 1 sind
in der Überschrift das Wort
"Richtwerte"
durch das Wort
"Werte"
zu ersetzen und

in Satz 3 das Wort "verbindlichen" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff verbindliche Richtwerte ist in sich widersprüchlich, da Richtwerte von ihrem Wesen her nicht verbindlich sein können.

In 3. Zu Abschnitt II Nr. 1

Wi

In Abschnitt II Nr. 1 sind im letzten Satz die Worte
"die rasche"
durch die Worte
"eine beschleunigte Erarbeitung der Grundlagen für die"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisher vorliegenden Untersuchungs-
daten lassen eine unmittelbare Fest-
setzung von Richtwerten noch nicht zu.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß
mit folgender

Begründung:

Entscheidend ist die Festsetzung
von Werten. Die Erarbeitung von
Grundlagen - soweit sie noch nicht
vorhanden sind - ist kein Selbst-
zweck, sondern selbstverständliche
Voraussetzung für die Erreichung
des angestrebten Ziels. Die Empfeh-
lung des Ausschusses für Innere Angelegen-
heiten und des Wirtschaftsausschusses
wäre eine nicht vertretbare Abschwächung
des Entschließungsantrags.

In 4. Zu Abschnitt II Nr. 1

In Abschnitt II Nr. 1 sind im letzten Satz nach den Worten
"und Abfallstoffen"

die Worte

"sowie von Grenzwerten für Abluft und Abwasser"
einzufügen.

Begründung:

Immissionsbeschränkungen können
bekanntermaßen allein keine Emis-
sionsreduzierung erzwingen. Neben
produktspezifischen Maßnahmen sind
Emissionsbegrenzungen u.a. auch für
die unspezifische Bildung von PCDD
und PCDF notwendig.

Wi 5. Zu Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe a

In Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe a ist Absatz 2
um folgenden Satz zu ergänzen:

"Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten
der Umfang der Herstellerangaben, die Prüfmethode
und Prüfstandards möglichst im Rahmen der OECD und
der EG erörtert und festgelegt werden."

6. Zu Abschnitt II Nr. 2

In Abschnitt II Nr. 2 ist in Buchstabe a vor dem letzten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Gegebenenfalls sind Beschränkungen oder ein Verbot der Produktion und Anwendung solcher Stoffe einzuführen, die hochtoxische Verbindungen aus der Klasse der PCDD oder PCDF enthalten, oder solcher Stoffe, bei deren Produktion, Anwendung, Verwertung oder Beseitigung derartige Stoffe entstehen."

Begründung:

Bei einer Anzahl weiterer chemischer Produkte ist mit der Bildung von PCDD oder PCDF zu rechnen, teilweise wurde dies auch analytisch nachgewiesen (siehe u.a. Bericht des Umweltbundesamtes "Sachstand Dioxine", Berlin 1983).

Außer 2,3,7,8-TCDD werden ca. zehn weitere Verbindungen aus der Reihe der PCDD oder PCDF als hochtoxisch eingestuft (Rappe: Environmental Science and Technology Band 18, S. 78 A, 1984), so daß zumindest Produkte, die diese Stoffe enthalten oder bei deren Herstellung, Anwendung, Verwertung oder Beseitigung derartige PCDD oder PCDF entstehen, dringend der sofortigen Überprüfung bedürfen.

G 7. Zu Artikel II Nr. 2

In Artikel II Nr. 2 ist in Buchstabe a im letzten Absatz am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

"einschließlich der Hinweise über die bestimmungs-
gemäße, möglichst umweltschonende Anwendung."

Begründung:

Die Hinweise auf eine umweltschonende Anwendung sollten besonders betont werden, weil auf diese Weise ein sorgfältiger und vernünftiger Umgang mit diesen Stoffen - wenn sie schon eingesetzt werden müssen - erreicht werden kann.

In 8. Zu Abschnitt II Nr. 2
A

In Abschnitt II Nr. 2 ist in Buchstabe a der letzte Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

"Ferner sollte geprüft werden, ob durch Vorschriften über Kennzeichnung halogenhaltiger Kunststoffe und über deren getrennte Sammlung eine Wiederverwertung dieser Stoffe erleichtert werden kann, da bei der Verbrennung solcher Kunststoffe Verbindungen entstehen, die als Vorstufen für die Bildung von Dioxinen und Dibenzofuranen gelten."

Begründung:

Es erscheint geboten, Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe a im letzten Absatz um bestimmte Aussagen zu halogenhaltigen Kunststoffen zu ergänzen. Zum Beispiel entstehen bei der Verbrennung chlorhaltiger Kunststoffe (PVC) Chlorphenole wie auch HCB, Stoffe, die als Vorstufen für die Bildung von Dioxinen und Dibenzofuranen gelten.

1 9. Zu Abschnitt II Nr. 2

In Abschnitt II Nr. 2 sind in Buchstabe c Abs. 1 die Worte
"Änderung des § 12 Abfallbeseitigungsgesetz"
durch die Worte
"Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Frage, an welcher Stelle des Abfallbeseitigungsgesetzes die Regelung getroffen werden soll, kann der weiteren Diskussion überlassen bleiben.

10. Zu Abschnitt II Nr. 2

Im Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c ist vor dem letzten Absatz folgende neue Überschrift einzufügen:

"d) Klärschlammverordnung".

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung.